

ZBB 2000, 133

BGB § 138 Abs. 1, § 765; AGBG §§ 3, 9; ZPO § 440 Abs. 2

Keine Sittenwidrigkeit einer durch einen Handlungsbevollmächtigten einer GmbH übernommenen Bürgschaft allein wegen ungewöhnlich starker Belastung des Bürgen

BGH, Urt. v. 16.12.1999 – IX ZR 36/98 (OLG München), ZIP 2000, 451 = WM 2000, 514

Amtliche Leitsätze:

1. Zur Haftung aus einer widerrufenen und sodann ergänzten Blankobürgschaft für später aufgenommene Kredite.
2. Verbürgt ein Handlungsbevollmächtigter, der eine GmbH anstelle eines Geschäftsführers leitet, von ihm aufgenommene Kredite an die Gesellschaft, um ein gewinnversprechendes Geschäft zu fördern und seinen Arbeitsplatz zu sichern, so ist die Bürgschaft nicht allein deswegen sittenwidrig, weil sie den Bürgen bei Vertragsschluß ungewöhnlich stark belastet.
3. Die formularmäßige Globalbürgschaft eines Handlungsbevollmächtigten, der anstelle eines Geschäftsführers eine GmbH leitet und für diese die verbürgten Kredite aufnimmt, ist grundsätzlich nicht nach §§ 3, 9 AGBG unwirksam.